

Präambel

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Königstein im Taunus haben schon im geteilten Deutschland die Initiative ergriffen, zu den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Königstein/Sächs. Schweiz Kontakte zu knüpfen. Diesen Bemühungen war erst nach der Wiedervereinigung Erfolg beschieden.

Es ist nun erklärtes Ziel, die bereits geknüpften Kontakte behutsam zu erweitern und zu verfestigen, um damit einen Beitrag auf privater Ebene zu leisten, damit bald zusammenwachsen kann, was zusammengehört

In diese Bemühungen werden die Marktgemeinde Königstein/Opf. und im Sinne der Völkerverständigung auch die Partnerstädte einbezogen.

§1

Name, Sitz und Bestimmung

Der Verein

Freundeskreis der Städte Königstein

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinssitz ist Königstein im Taunus.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Vereinen, Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Königstein /Taunus, der Stadt Königstein/Sächsische Schweiz und der Marktgemeinde Königstein/Oberpfalz mit den französischen Partnerstädten Le Cannet Rocheville und Le Mele sur Sarth, sowie dem englischen Faringdon.

Der Verein pflegt regelmäßige Kontakte und Begegnungen zwischen den Menschen aller Alters- und Berufsgruppen sowie den kommunalen Verwaltungen der Partnerstädte. Die Begegnungen mit diesen Städten erfolgen durch Reisen, wechselseitigen Orchesterbesuche, jährliche Teilnahme an den jeweiligen Heimatfesten und Teilnahme an den örtlichen Weihnachtsmärkten.

Weitere Partnerschaftsbeziehungen zu den Städten in angrenzenden Ländern, insbesondere die Tschechische Republik werden gesucht und gefördert.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person, so auch jede Personengemeinschaft, jeder Verein o.ä. werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

Kommt es in diesem Zusammenhang bei Entscheidungen des Vorstandes zu Unstimmigkeiten, so kann durch die / den Betroffenen die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser ist gegeben, wenn das Mitglied gegen den Zweck der Gesellschaft verstößt oder aber in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder ein anderweitiger sachlicher gewichtiger Grund gegeben ist. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar und nicht übertragbar. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nicht einem Anderen überlassen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird für natürliche Personen nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich zu entrichten.

Den Mitgliedsbeitrag für juristische Personen legt der Vorstand im Einzelfall fest. Bei bedürftigen Mitgliedern, deren Mitgliedschaft im Sinne des Förderzwecks aufrecht erhalten werden soll, kann der Vorstand eine teilweise oder volle Beitragsbefreiung beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem(r) Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem(r) Schriftführer(in), einem(r) Kassierer(in) sowie bis zu 3 Beisitzer(innen).

Ein Stellvertretender Vorsitzender ist immer ein Magistratsmitglied der Stadt Königstein und wird vom Magistrat der Stadt Königstein bestimmt. Scheidet der Vorsitzende während einer Wahlperiode aus, so übernimmt das entsprechende Magistratsmitglied die Funktion des Vorsitzenden bis zur Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Genehmigte bare Auslagen werden erstattet.

§ 7

Beirat

gestrichen lt. Mitgliederversammlung vom 09.03. 2006

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die dort getroffenen Beschlüsse sind verbindlich.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entlastet ihn am Ende der 2-jährigen Amtszeit.

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und geleitet werden.

Die Tagesordnung soll mindestens umfassen

- Bericht des Vorstands
- Beschlussfassung über satzungsgemäß anstehende Entscheidungen

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit, Auflösung oder Umwidmungsbeschlüsse können nur mit der 3/4-Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen per Handzeichen, bei personellen Entscheidungen geheim. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt in Form eines Protokolls, das von zwei Vorstandsmitgliedern verantwortlich gegengezeichnet ist. Einladungen zur Mitgliederversammlung werden vom Vorstand per elektronischer Post (E-Mail), ersatzweise per Briefpost unter Veröffentlichung der vorgesehenen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen.

§ 9

Auflösung / Umwidmung des Vereins

Durch 3/4-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder kann eine Auflösung / Aufhebung / Umwidmung des Vereins erfolgen, wenn die Grundlagen der satzungsgemäßen Bestimmung des Vereins entfallen sind und möglicherweise neue gemeinnützige Ziele Bestimmungsgegenstand sein sollen.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von 14 Tagen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, in der dann mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine Auflösung, Aufhebung oder Umwidmung des Vereins erfolgen kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Königstein im Taunus mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Im Falle einer Umwidmung obliegt der Mitgliederversammlung die Entscheidung, das Vermögen auf den neuen Verein zu übertragen, respektive der Stadt Königstein im Taunus zu übergeben.

Königstein, den 26.05.2023

Unterschriften: